

**Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 48**

Vom 21. Januar 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 48 für den Geltungsbereich Bramfelder Chaussee - Harmsweg - Hülshornweg - Ilenkruut - Wichelkamp - Grenze der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2377) bezeichneten Vermögenssachen eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögenssachen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veräußerung verletzt worden sind.

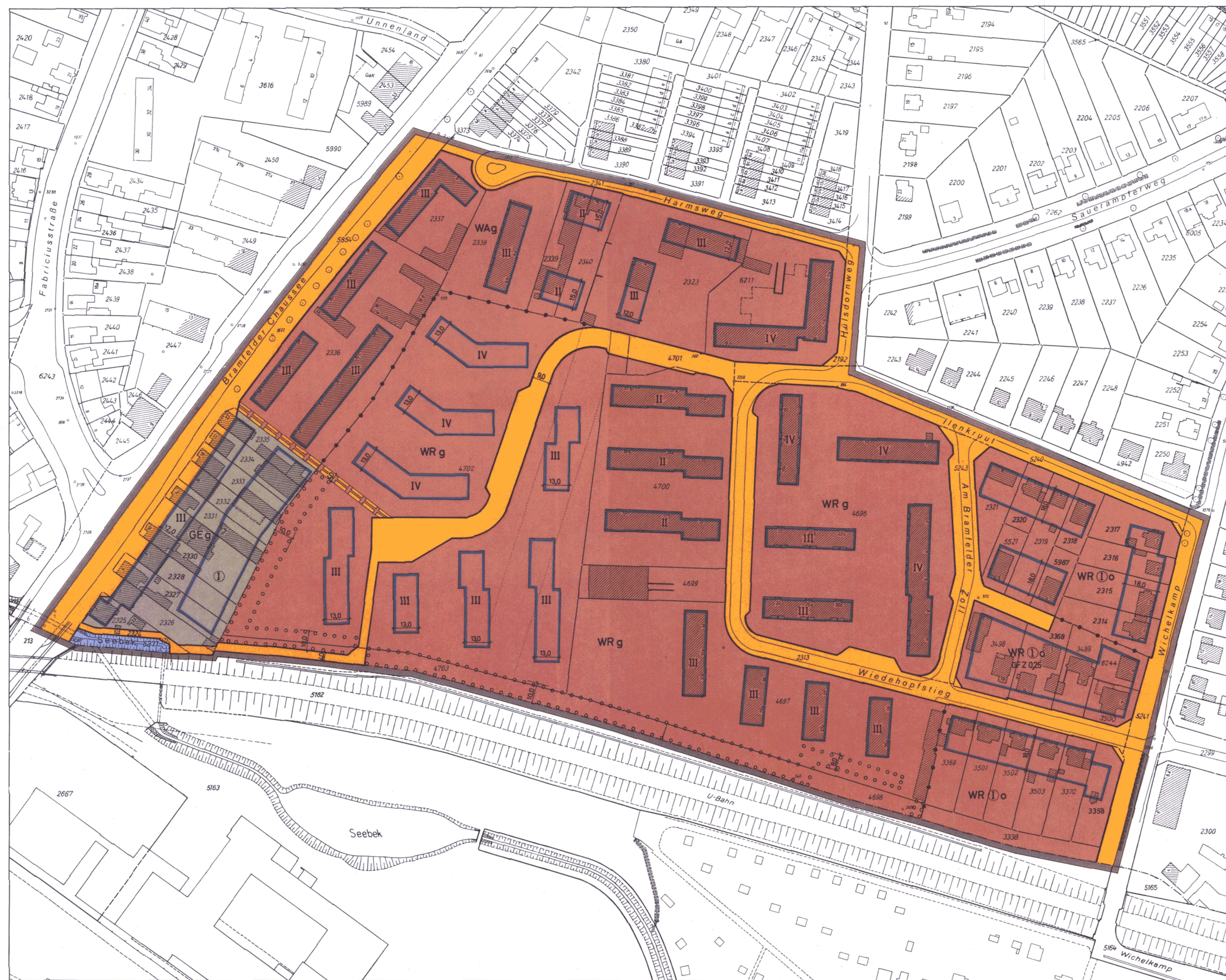
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

2. Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Netzen, welche die Unterhaltung betriebsfähiger Anlagen, sind unzulässig.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Bramfeld 48

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GFZ Geschößflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, z.B. IV als Höchstgrenze
 - ⓪ zwingend
 - offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

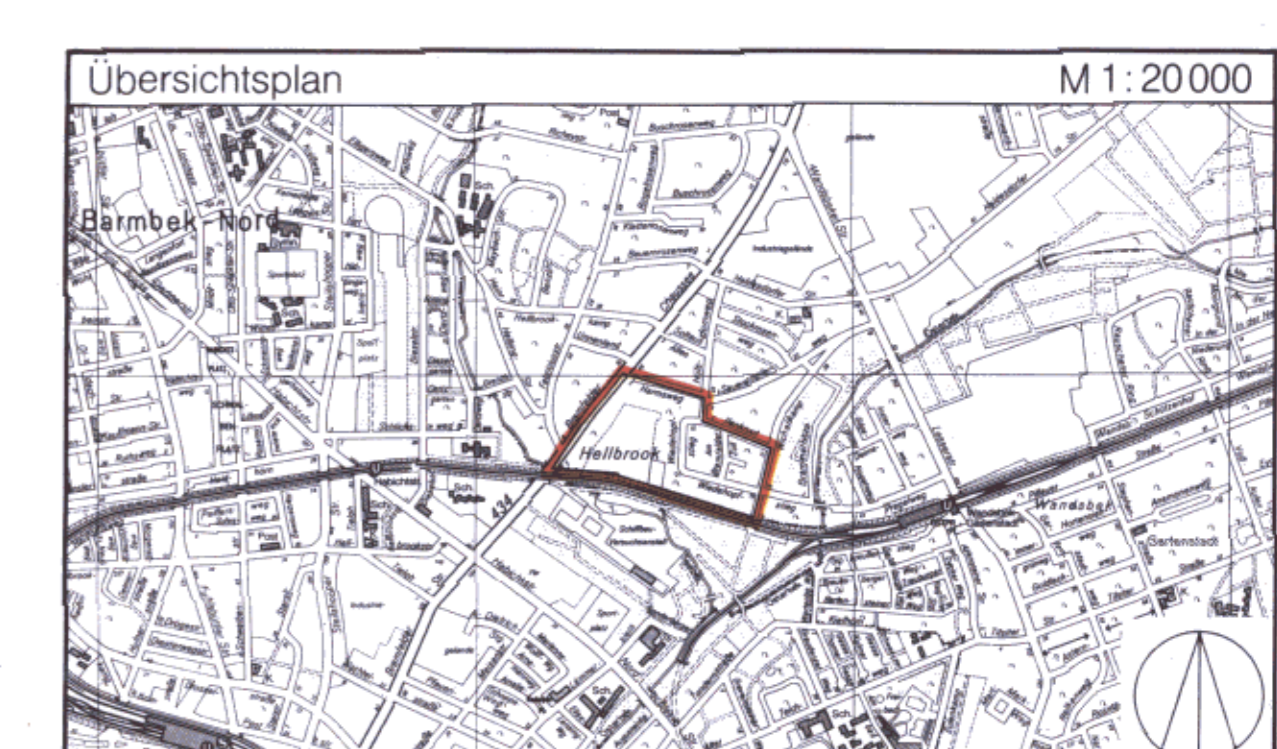
- Nachrichtliche Übernahme**
- Wasserfläche
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Aug. 1976



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Bramfeld 48
Maßstab 1:1000
Bezirk Wandsbek Ortsteil 515

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Rut

Archiv № 23931

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979

Gesetz
über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlußbeiträge

Vom 21. Januar 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Sielbaubeitrag nach § 5 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 25. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) beträgt für

- | | |
|---|---------------|
| 1. Regenwassersiele | 200 <i>DM</i> |
| 2. Schmutzwassersiele (Druck- und Gefällesiele) ... | 460 <i>DM</i> |
| 3. Doppel- und Mischwassersiele | 660 <i>DM</i> |
- je Frontmeter.

(2) Die einmalige Abfindung nach § 3 Absatz 7 der Sielsetzung in der Fassung vom 13. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) beträgt 400 *DM*.

§ 2

Der Sielanschlußbeitrag nach § 10 Absatz 3 des Sielabgabengesetzes beträgt für eine

- | | |
|--|-----------------|
| 1. einfache Leitung | 2 970 <i>DM</i> |
| 2. Doppelleitung in einer Baugrube | 4 145 <i>DM</i> |

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Höhe der Sielbaubeiträge und zur Änderung des Sielabgabengesetzes vom 20. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und das Gesetz über die Höhe der Sielanschlußbeiträge vom 22. März 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47), beide mit den Änderungen vom 18. Dezember 1973 und 13. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 525 und 1977 Seite 137), außer Kraft.

(2) Auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten und abgenommenen Siele und Sielanschlußleitungen sind die bisherigen Beitragssätze weiterhin anzuwenden.

(3) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten und abgenommenen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer von mehreren Grundstücken ist die einmalige Abfindung in der bisherigen Höhe zu zahlen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1980.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Bramfeld 48

Vom 21. Januar 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 48 für den Geltungsbereich Bramfelder Chaussee — Harmsweg — Hülsdornweg — Ilenkruut — Wichelkamp — Grenze der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1980.

Der Senat

Beschluß

zum Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg

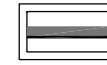
Vom 21. Januar 1980

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Einwand, daß bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit den bis zum 1. August 1979 verkündeten Änderungen Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes verletzt worden sind, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Beschlusses gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Hamburg, den 21. Januar 1980.

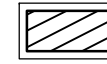
Der Senat



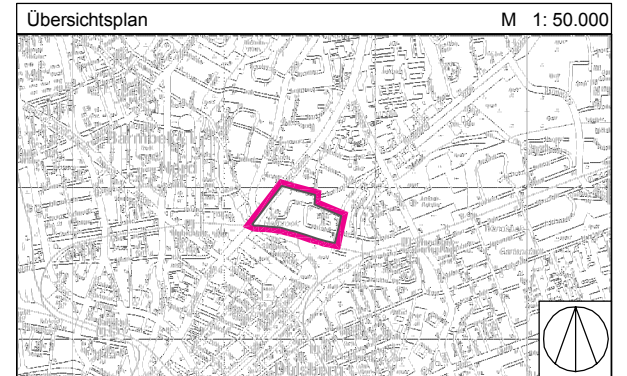
Plangebiet Bramfeld 48



Gebiet der Änderung



Besondere Festsetzung (siehe § 1)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 48**

Maßstab 1 : 5.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bramfeld 48

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 48 vom 21. Januar 1980 (HmbGVBl. S. 14), geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 48“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 Nummer 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Ausgenommen hiervon sind die schraffiert dargestellten Bereiche der Flurstücke 2325 und 2328 der Gemarkung Bramfeld. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek